

# **Mülheimer Zupforchester e.V.**

## **Geschäftsordnung des Vorstands**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt in ergänzender Weise die Regelungen der Satzung in Bezug auf die Vorstandsarbeit. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Sitzungen**

1. Der Vorstand tagt in der Regel mindestens einmal im Quartal, dabei soll zwischen den regelmäßigen Sitzungen mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr.
2. Der Vorstand kann persönlich, telefonisch und unter Nutzung von virtuellen Medien sowie in Kombination solcher Medien tagen.
3. Der Vorstand legt jeweils im Rahmen der aktuellen Vorstandssitzung den Termin für die nächste Sitzung fest.

### **§ 3 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung kann von jedem Vorstandsmitglied\* aufgestellt werden.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis Sitzungsbeginn eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern zu Beginn des Sitzungstermins mitzuteilen.

### **§ 4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Inhalte sind vertraulich zu behandeln.

### **§ 5 Sitzungsleitung**

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Geschäftsführer.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

### **§ 7 Beratungsgegenstand**

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.

2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 8 Abstimmung**

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung). Abstimmungen und Beschlüsse können auch auf elektronischem Weg stattfinden, z.B. per Videokonferenz, per Email oder Abstimmungs-Tool.
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## **§ 9 Niederschrift**

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung in Textform Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## **§ 10 Aufgabenverteilung**

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich gemeinsam für alle Geschäftsbereiche verantwortlich und unterstützen sich gegenseitig. Jedes Vorstandsmitglied hat dabei gemäß seiner Funktion folgende Schwerpunkte:

Vorsitzender

- Repräsentation des Vereins, insbesondere bei öffentlichen Stellen
- Kontaktpflege
- Öffentlichkeitsarbeit

Geschäftsführer

- Organisation des Vereins (Konzerte, Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen)
- Erledigung formeller Angelegenheiten wie Vereinsregistersachen, Mitgliedsangelegenheiten im Bund Deutscher Zupfmusiker e.V.
- Archivpflege

Schatzmeister

- Verwaltung der Konten und Kassen
- Buchung der Geschäftsvorfälle
- Erstellung von Rechnungen

- CD-Verwaltung

#### Jugendleiter

- Vertretung der Interessen der jugendlichen Mitglieder
- Teilnahme an den Sitzungen des Stadtjugendrings und bei anderen Veranstaltungen mit Bezug zur Betreuung von Jugendlichen im Verein
- Verwaltung der Jugendkasse im Laufe des Geschäftsjahres (zum Jahresende und auf Anforderung des Schatzmeisters werden die Buchungen mit der Hauptkasse zusammengeführt)

### **§ 11 Auslagererstattung**

1. Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich. Auslagen, die ihnen im Rahmen der Vorstandsarbeit entstehen, können erstattet werden.
2. Grundsätzlich sind für die Erstattung entsprechende Belege vorzulegen.

### **§ 12 Aufwandsentschädigung**

Zur Vereinfachung der Abwicklung erhalten die Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro pro Jahr.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2021 beschlossen und tritt zusammen mit der am gleichen Tag beschlossenen Satzungsänderung in Kraft.